SATZUNG DER STADT MARLOW

ÜBER DIE 1. ERGÄNZUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 12 "SCAN-HAUS-PARK MARLOW"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung über die 1. Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12, „Scan-Haus-Park Marlow", westlich der Carl-Kossow-Straße und nördlich des Brunstorfer Weges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

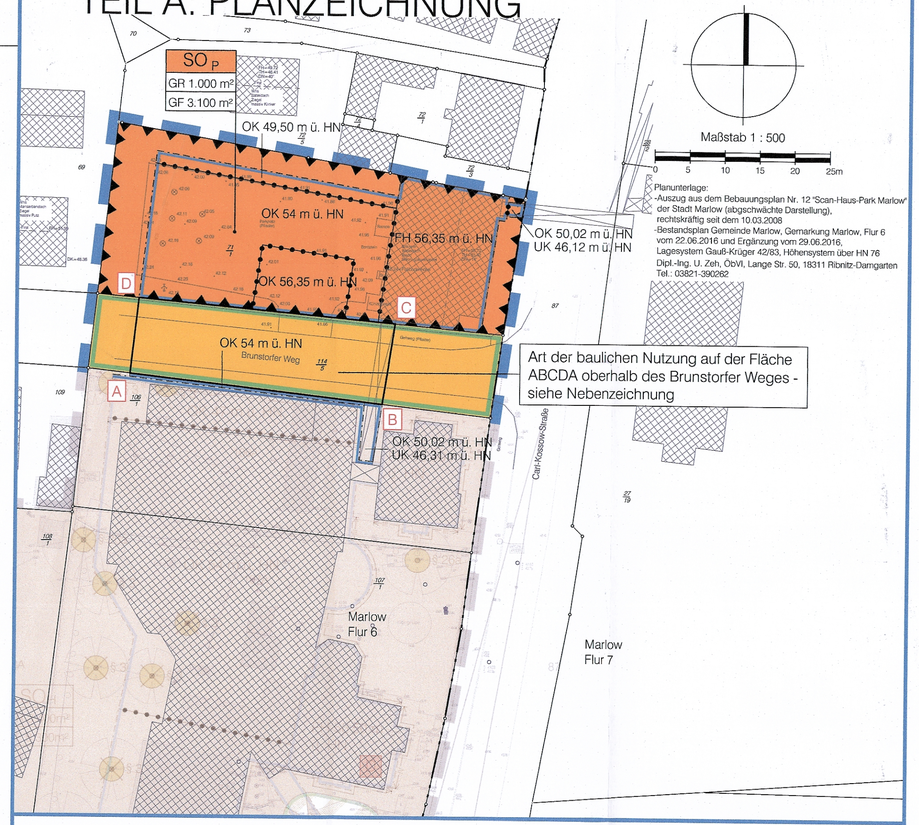

Planunterlage:
-Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 12 "Scan-Haus-Park Marlow" der Stadt Marlow (abgeschwächte Darstellung), rechtskräftig seit dem 10.03.2008
-Bestandsplan Gemeinde Marlow, Gemarkung Marlow, Flur 6 vom 22.06.2016 und Ergänzung vom 29.06.2016, Lagesystem Gauß-Krüger 42/83, Höhensystem über HN 76
Dipl.-Ing. U. Zeh, ÖbVI, Lange Str. 50, 18311 Ribnitz-Damgarten
Tel.: 03821-392082

Art der baulichen Nutzung auf der Fläche ABCDA oberhalb des Brunstorfer Weges - siehe Nebenzeichnung

Nebenzeichnung
Art der baulichen Nutzung
oberhalb des Brunstorfer Weges

Ausschnitt aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Scan-Haus-Park Marlow" der Stadt Marlow, rechtskräftig seit dem 10.03.2008

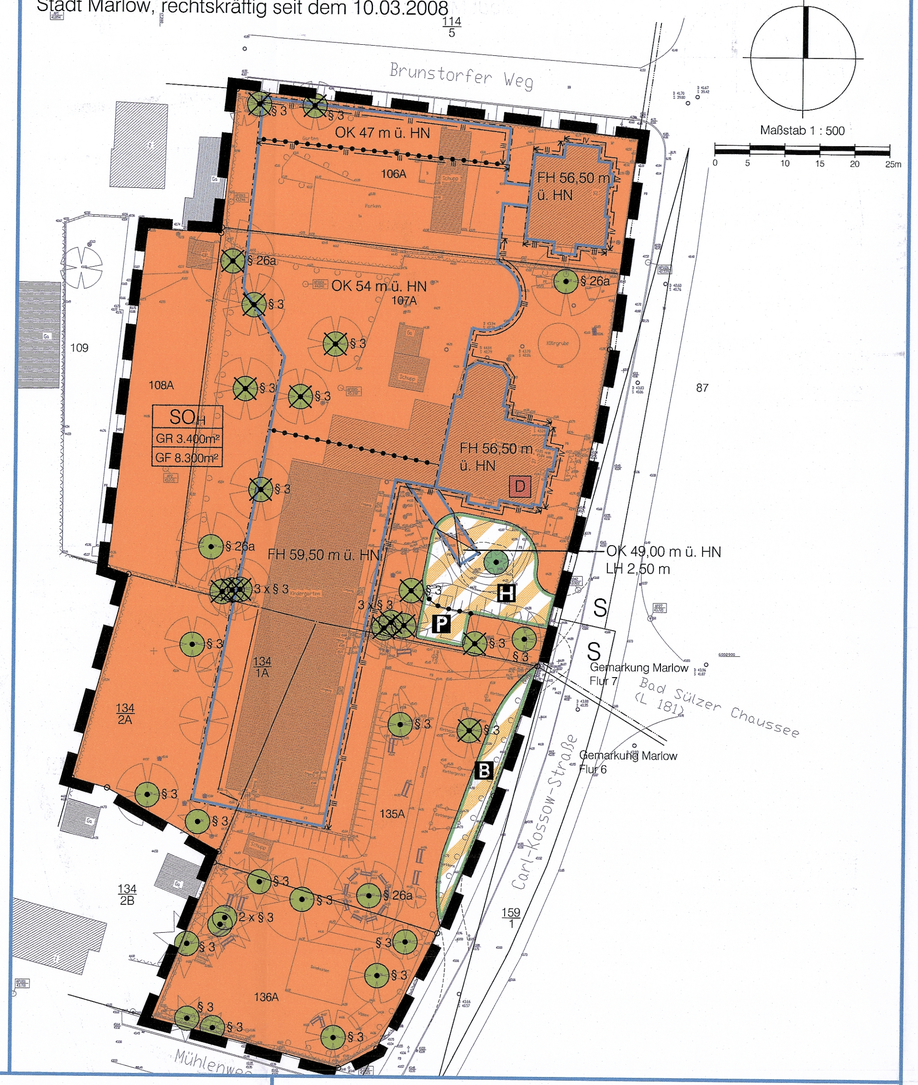

9. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 1. Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte (ALK) aus dem ursprünglichen Maßstab 1 : ..... abgeleitet vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ribnitz-Damgarten, (Siegel) Zeh
ÖbVI

10. Die 1. Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Marlow, (Siegel) Schöler
Bürgermeister

11. Der Beschluss über die 1. Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow Kurier" sowie am ..... im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow unter www.stadtmarlow.de ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Marlow, (Siegel) Schöler
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanzV -) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Gegenstand der 1. Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind nur die schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen. Die abgeschwächt hinterlegte Planzeichnung des Ursprungsplans ist nicht Bestandteil der 1. Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
P	Parkhaus mit Tagungs- und Veranstaltungsbereich	
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GF	Geschossfläche als Höchstmaß	
GR	Grundfläche	
OK	Oberkante als Höchstmaß über HN	
FH	Firsthöhe als Höchstmaß über HN	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
	Baugrenze	
VERKEHRSFLÄCHEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	öffentliche Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
FESTSETZUNGEN FÜR ÜBEREINANDERLIEGENDE EBENEN		(§ 9 Abs. 1 und 3 BauGB)
D C / A B	Umgrenzung der Fläche mit Festsetzungen zu übereinanderliegenden Ebenen	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
Höhenlage bei Festsetzungen		(§ 9 Abs. 2 BauGB)
UK	Unterkante	
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	(§ 16 Abs. 5 BauNVO)
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
41.00	vorhandene Höhe über HN	
	vorhandene Flurstücksgrenze vermarkt	
	vorhandene Flurstücksgrenze unvermarkt	
71	Flurstücksbezeichnung	
	Flurgrenze	
	vorhandene hochbauliche Anlage	

TEIL B: TEXT

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 wird im Teil B (Text) wie folgt ergänzt:

Hinter der Festsetzung Nr. 1.1 wird die nachfolgende Festsetzung Nr. 1.2 eingefügt.

1.2 sonstiges Sondergebiet „Parkhaus mit Veranstaltungsbereich" (SOp)
Das sonstige Sondergebiet „Parkhaus mit Veranstaltungsbereich" dient der Unterbringung eines Parkhauses mit integriertem Veranstaltungsbereich.
Zulässig sind:
- ein Parkhaus für die Unterbringung von Stellflächen für die im Plangebiet zulässigen Nutzungen
- Räume für Tagungen, Schulungen, Seminare und sonstige Veranstaltungen wie Familienfeiern und Firmenjubiläen.

Räume für öffentliche diskothekenähnliche Veranstaltungen sind unzulässig.

In der Festsetzung Nr. 1.2 wird hinter „Nr. 1.1" der Wortlaut „und 1.2" ergänzt.

Die Festsetzung Nr. 3.2 erhält folgenden Wortlaut:

3.2 Zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärmbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen innerhalb der sonstigen Sondergebiete „Hotel" (SO_H) sowie „Parkhaus mit Veranstaltungsbereich" (SOp) ist sicherzustellen, dass die resultierende Schalldämmung der immissionsrelevanten Außenfassaden Werte von oberhalb 40 dB(A) erreichen.

Hinter der Festsetzung Nr. 3.2 werden die nachfolgenden Festsetzungen Nr. 3.3, 3.4 und 3.5 ergänzt.

3.3 Bei Errichtung eines Parkhauses innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Parkhaus mit Veranstaltungsbereich" sind die nach Westen, Norden und Osten ausgerichteten Außenfassaden der Parkebenen mit einem resultierenden Schalldämm-Maß von mehr als 25 dB auszuführen. Die Wände und Decken der Parkebenen müssen mit schallabsorbierenden Materialien (Absorptionskoeffizient > 0,7) versehen werden. Nicht direkt vom Brunstorfer Weg vorgesehene Parkhausein- oder -ausfahrten müssen mit einem Tor mit einem Schalldämm-Maß von mindestens 25 dB geschlossen werden, welches nur bei Durchfahrt geöffnet wird. Die zum Brunstorfer Weg ausgerichtete Südfassade des Parkhauses muss, beginnend am westlichen Gebäudeende, auf einem 10 m langen Teilstück geschlossen, mit einem Schalldämm-Maß von mehr als 25 dB ausgeführt werden.

3.4 Bei Veranstaltungsbetrieb mit bis zu 100 Personen ist der mittlere Innenpegel auf 80 dB(A) zuzüglich einer Impulshaltigkeit von 5 dB(A) zu begrenzen. Der Frequenzgang der Beschallungsanlage ist außerdem so zu begrenzen, dass keine tieffrequenten Geräuschanteile unter 90 Hz hervorgerufen werden.

3.5 Bei Errichtung von raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) im Freien auf dem Dach von Gebäuden innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Parkhaus mit Veranstaltungsbereich", ist deren Geräuschemission in der Summe auf 70 dB(A) zu begrenzen.

VERFAHRENSVERMERKE

beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am ..... durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow Kurier" sowie am ..... im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow unter www.stadtmarlow.de ortsüblich bekanntgemacht worden.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG beteiligt worden.
3. Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern. Die Möglichkeit zur Unterrichtung und Äußerung ist am..... durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow Kurier" sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow unter www.stadtmarlow.de ortsüblich bekanntgemacht worden.
4. Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf der 1. Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 1. Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am ..... durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow Kurier" sowie am ..... im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow unter www.stadtmarlow.de ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
7. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Die 1. Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

Marlow, (Siegel) Schöler
Bürgermeister

Satzung der Stadt Marlow

Landkreis Vorpommern-Rügen

über die 1. Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 "Scan-Haus-Park Marlow"

westlich der Carl-Kossow-Straße und nördlich des Brunstorfer Weges

2. ENTWURF | Bearbeitungsstand: Oktober 2016

Übersichtsplan M 1 : 10 000

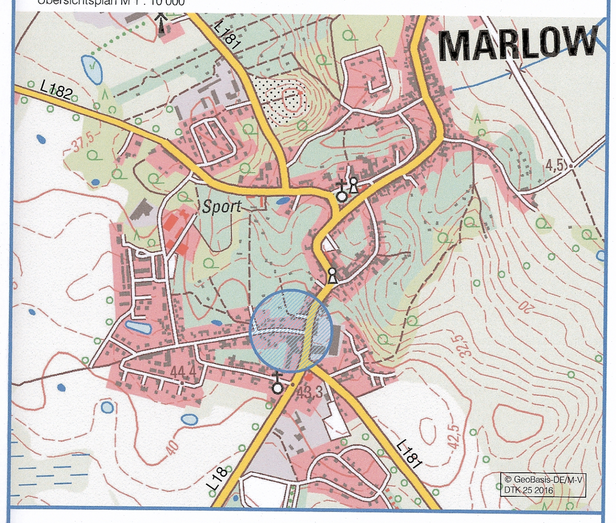

Marlow, (Siegel) Schöler
Bürgermeister

Dipl.- Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d
bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59
Bürgermeinschaft für Bauch- und Dorfplanung bsd Dipl.-Ing. Reinhard Böhm Dipl.-Ing. Ute Hoffmann Dipl.-Ing. Wilfried Millahn

SATZUNG DER STADT MARLOW

ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "SCAN-HAUS-PARK MARLOW"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.01.2008 und 21.02.2008 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 12, „Scan-Haus-Park Marlow", westlich der Carl-Kossow-Straße, südlich des Brunstorfer Weges und nördlich des Mühlenweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)
SO	Sonstiges Sondergebiet	(§ 11 BauNVO)
H	Hotel	
	sonstiges Sondergebiet Hotel über Verkehrsfläche	
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GF	Geschossfläche als Höchstmaß	
GR	Grundfläche	
FH	Firsthöhe als Höchstmaß über HN	
OK	Oberkante als Höchstmaß über HN	
LH	Lichte Höhe	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
	Baugrenze	

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- P Parkfläche
- H Hotelvorfahrt
- B Busaufstellfläche

Straßenbegrenzungslinie

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II — Lärmpegelbereich gem. DIN 4109 Abschnitt 5.1, hier: Lärmpegelbereich III

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 43,0 vorhandene Höhe nach HN
- vorhandene Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- 106A Flurstücksbezeichnung
- vorhandene hochbauliche Anlage
- Fahrbahnbegrenzung
- S Sichtfeld Anfahrsicht nach EAHV

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- § 26a gesetzlich geschützter Baum (§ 26a LNatG M-V)
- § 3 gesetzlich geschützter Baum (§ 3 Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Marlow)
- gesetzlich geschützter Baum, fortfallend
- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 2 Abs. 2 DSchG M-V)

TEIL B: TEXT

Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 sonstiges Sondergebiet Hotel (SO H)
Das sonstige Sondergebiet Hotel dient der Unterbringung eines Hotels sowie ergänzender touristischer Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen.
zulässig sind:
- Hotel mit allen für den Hotelbetrieb notwendigen Funktions- und Nebenräumen
- Schank- und Speisewirtschaften mit eigener Getränkeherstellung
- Tagungs- und Veranstaltungsbereich
- Fitness- und Wellnessbereich
- Wohnungen für das betriebsnotwendige Personal sowie für Betriebsinhaber, die dem Hotel zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Stellplätze und Garagen für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf

1.2 Im Rahmen der nach Nr. 1.1 festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. § 12 Abs. 3a i.A. § 9Abs. 2 BauGB

2. überbaubare Grundstücksflächen (§ 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Zur Errichtung von ebenerdigen Terrassen darf die Baugrenze, die die südlich des Baudenkmals und westlich der Hotelvorfahrt festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche im Osten begrenzt, um bis zu 3 m überschritten werden.

3. Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

3.1 Der durch Erhaltungsgebot in der Planzeichnung festgesetzte Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.1 Entsprechend den festgesetzten Lärmpegelbereichen sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten oder Raumnutzungen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten:

Lärmpegelbereich	Mindest-Schalldämmaße R´w,res. der Außenbauteile für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
LPB III	35dB	30dB
LPB IV	40dB	35dB

4.2 Zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärmbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen innerhalb des Sondergebietes Hotel (SOH) ist sicherzustellen, dass die resultierende Schalldämmung der Immissionsrelevanten Außenfassade Werte von oberhalb 40 dB (A) erreicht.

örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 86 LBauO M-V)

5. Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

5.1 Werbeanlagen sind nur als Firmierung des Gebäudekomplexes zulässig.
Werbeanlagen dürfen die jeweilige Traufe (Schnittlinie der aufsteigenden Fassade mit der Dachhaut des letzten Vollgeschosses) nicht übersteigen. Die Länge der Werbeanlage darf die Hälfte der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten. Zu den seitlichen Gebäudekanten ist ein Abstand von mindestens 0,60 m einzuhalten.

5.2 Die Errichtung von Großtafelwerbung ab einer Größe von 2,60 m x 3,60 m ist unzulässig.

5.3 Leuchtwerbung mit Wechsellichtschaltung sowie Lauflichter sind unzulässig.

Hinweise

A Das Gebäude Carl-Kossow-Str. Nr. 37 ist ein Baudenkmal im Sinne des § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer
a) Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
b) in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V)

B Für das sonstige Sondergebiet Hotel sollen folgende Orientierungswerte für den Beurteilungspegel nach Beiblatt 1 zu DIN 18005, zur Anwendung kommen:

Baugebiet	tags	nachts	nachts Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben
SOH	60 dB	50 dB	45 dB

C Für den Fortfall geschützter Bäume sind Ausnahmen/Befreiungen nach § 66 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) bzw. § 7 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Marlow einzuholen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 10.10.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow-Kurier" am 22.11.2007 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG beteiligt worden.

3. Die Stadtvertretung hat am 13.11.2007 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13a BauGB mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung mit der Begründung hat in der Zeit vom 30.11.2007 bis zum 07.01.2008 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow-Kurier" am 22.11.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.11.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

6. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.01.2008 und 21.02.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird als richtig dargestellt bescheinigt. Grundlage hierfür ist die Grenzfeststellung vom 16.10.2007.

Groß Lüsewitz, 27.02.2008 — Herrmann, ÖbVI

8. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.01.2008 und 21.02.2008 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 09.01.2008 und 21.02.2008 gebilligt.

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Marlow, 04.03.2008 — Schütt, Bürgermeister

10. Der Beschluss über den Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow Kurier" am 10.03.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 10.03.2008 in Kraft getreten.

Marlow, 11.03.2008 — Bürgermeister

Satzung der Stadt Marlow

Landkreis Nordvorpommern

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12

„Scan-Haus-Park Marlow"
westlich der Carl-Kossow-Straße, südlich des Brunstorfer Weges und nördlich des Mühlenweges

Übersichtsplan M 1 : 10 000

Marlow, 21.02.2008 — Schütt, Bürgermeister

Dipl.- Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-96-1-d
bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59